LANDRATSAMT WEIMARER LAND

LANDRATSAMT WEIMARER LAND-Bahnhofstraße 28-99510 Apolda

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28,
04103 Leipzig

Bauamt

Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
2021319.65	09.07.2026	II/620/	642	03.09.2026

Flächennutzungsplan mit integrierter Freiraumplanung der Gemeinde Grammetal

Hier: Gebündelte Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach §§ 4 Abs. 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB - Planstand 01.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Mail vom 13.07.2026 haben Sie das Landratsamt Weimarer Land um eine Stellungnahme zum o. g. Verfahren gebeten. Wir haben die Planunterlagen an die Fachämter unseres Hauses weitergeleitet, deren Belange durch die Planung berührt werden, und sie zur Abgabe einer Fachstellungnahme aufgefordert.

Bei Rückfragen zu den nachstehenden Fachstellungnahmen wenden Sie sich bitte an die jeweilig angegebenen Sachbearbeiter/innen.

Bauamt

Bauordnung - Untere Bauaufsichtsbehörde
Bauleitplanung und Kreisentwicklung
Auskunft erteilt:

Die im Rahmen der Vorabstimmung sowie der erneuten Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden teilweise berücksichtigt und in die Planung eingearbeitet. Die Überarbeitung der demografischen Rahmenbedingungen und der Bedarfsprognose sowie die daraus abgeleitete Methodik zur Ermittlung der potenziell verfügbaren gemeindlichen Flächen werden begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der im Zuge der Planaufstellung durchgeführten Vorabstimmungen, Dienstberatungen, fachlichen Abstimmungen sowie der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen weiterhin einzelne Flächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Grammetal als Bauflächen (Bestand bzw. Planung) dargestellt sind, bei denen aus fachlicher Sicht weiterhin Konfliktpotenziale bestehen.

Anpassungen zwischen den Entwurfsfassungen betreffen überwiegend geplante gewerbliche Bauflächen, während die Wohnbauflächen im Wesentlichen beibehalten wurden. Vor dem Hintergrund der prognostizierten demografischen Entwicklung stellt die Beibehaltung der Wohnbauflächen eine bewusste planerische Entwicklungsoption der Gemeinde dar. Der zugrunde gelegte Wohnraumbedarf ergibt sich dabei nicht allein aus der Bevölkerungsentwicklung, sondern auch aus qualitativen Anforderungen an den Wohnungsbestand sowie der Lage der Gemeinde im Verflechtungsraum zwischen Erfurt und Weimar.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Gemeinde Grammetal funktional in den gemeinsamen Entwicklungsraum von Erfurt und Weimar eingebunden ist. Mögliche Auswirkungen der Wohnbauflächenentwicklung auf Wanderungsbewegungen und die regionale Siedlungsentwicklung sollten daher weiterhin gemeindeübergreifend betrachtet und planerisch abgestimmt werden.

Ergänzend wird die Erarbeitung eines gesamtgemeindlichen Konzeptes zur Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen angeregt.

Abschließende Beurteilung:
Da der Flächennutzungsplan lediglich die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung vorbereitet und weder unmittelbares Baurecht begründet noch der Legalisierung baulicher Missstände dient, können die im Verfahren eingebrachten fachlichen Belange und Konfliktlagen erst im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren abschließend geprüft und bewältigt werden.

Hinweis:
Da sich mehrere Verfahren zur Aufhebung, Änderung oder Überplanung bestehender Bebauungspläne in Aufstellung bzw. Vorbereitung befinden, wird für die betroffenen Darstellungen des Flächennutzungsplans derzeit keine abschließende Bewertung vorgenommen. Mögliche Anpassungen bleiben dem weiteren Verfahrensverlauf vorbehalten.

Untere Denkmalschutzbehörde
Auskunft erteilt:

Zum vorgelegten Entwurf der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Grammetal, stellt die Untere Denkmalschutzbehörde das Folgende fest:

1. Zum vorliegenden Verfahren ist pflichtgemäß die Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (nach § 24 Thüringer Denkmalschutzgesetz/ ThürDSchG als Denkmalfachbehörde Träger öffentlicher Belange) mit den Bereichen Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Archäologische Denkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt einzuholen. Eventuelle Auflagen dieser Behörde sind einzuhalten.

2. Es wird darauf hinweisen, dass Bodendenkmale nur dann im Denkmalbuch registriert werden, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind (§ 4 ThürDSchG). Es sind also nicht alle Bodendenkmale im Denkmalbuch aufgeführt. Der Schutz der Denkmale ist lt. § 4 ThürDSchG nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalbuch eingetragen sind. Nach § 24 ThürDSchG gehört die systematische Aufnahme der Kulturdenkmale zu den Aufgaben des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie. Vollständige Angaben zu Bodendenkmalen kann daher nur der Bereich Archäologische Denkmalpflege dieses Amtes machen.

3. In der Einleitung der Anlage 2 „Bau- und Bodendenkmale in der Gemeinde Grammetal" zum Flächennutzungsplan wurden Aussagen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege getroffen. Im dritten Absatz entsteht der Eindruck, dass der Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) der Stadt Erfurt und der Fachbereich Archäologische Denkmalpflege der Stadt Weimar zugeordnet werden.
   Diese Darstellung ist zu korrigieren.
   Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hat seinen Sitz und seine Postanschrift in Erfurt; die Fachbereiche sind jedoch weder der Stadt Erfurt noch der Stadt Weimar zugeordnet.

4. Im Anhang 2 „Bau- und Bodendenkmale in der Gemeinde Grammetal" Begründung zum Flächennutzungsplan wurden die Einzeldenkmale und Denkmalensemble der Mitgliedsgemeinden der Gemeinde Grammetal benannt und kartiert.
   Folgende Änderungen/ Aktualisierungen sind in der Tabelle der Denkmale und den Plänen vorzunehmen:
   Eichelborn
   - Das Einzeldenkmal „*Dorfstraße 41a, Wohnhaus*" streichen (Einzeldenkmal gelöscht)
   - Das Denkmalensemble „*Dorfstraße Eichelborn*" streichen (Denkmalensemble gelöscht)

5. Mit Schreiben vom 14.08.2026 (PE) äußert sich das TLDA zur Planung wie folgt:
   „...Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege
   Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege Die von Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgegebenen Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.
   Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen; Ziel ist nach § 6 Satz 2 ThürDSchG neben der Erhaltung und Nutzung von Kulturdenkmalen ausdrücklich auch eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Unabhängig davon, dass mit dem Flächennutzungsplan keine Gestaltung der baulichen Strukturen festgesetzt werden kann, wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass in nachgelagerten Planungsphasen (z.B. bei Bebauungsplänen) darauf zu achten ist.

   Bei der Angabe des Denkmalbestandes sind Korrekturen notwendig. Hinsichtlich „Anlage 2: Bau- und Bodendenkmale" in der Gemeinde Grammetal angemerkt, dass die Erfassung von Kulturdenkmalen gemäß ThürDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie obliegt. Aktuelle Auszüge aus dem Denkmalbuch bzw. aktuelle Listen von Kulturdenkmalen, welche vom Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege bzw. dem Fachbereich Archäologie erarbeitet werden, erhalten durch unser Haus. Die Angaben der Orte zu den Fachbereichen in den Schreiben des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie beziehen sich auf deren Dienstsitze. Als Landesbehörde sind die Fachbereiche verwaltungstechnisch weder der Stadt Erfurt noch der Stadt Weimar zugeordnet. Die Kartierungen der Kulturdenkmale sind nicht nachvollziehbar und fachlich nicht abgestimmt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den zuständigen Kollegen aus unserem Hause, der Übermittlung der Kartierung von Kulturdenkmalen im Zuständigkeitsbereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege im gewünschten Geodatenformat veranlassen kann, sodass eine korrekte nachrichtliche Übernahme der Daten möglich ist. Im Planteil darzustellen sind als nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB die Ensembles, was bisher unterblieben ist.

   Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass Veränderungen an Kulturdenkmalen und ihrer Umgebung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Um hier Missverständnisse zu vermeiden, ist es auch aus der Erfahrung in anderen Orten, empfehlenswert auf die Notwendigkeit einer Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bereits im Textteil des Flächennutzungsplans zu verweisen.

Aufgrund des Planungsmaßstabs des Flächennutzungsplanes sind konkrete Auswirkungen auf Kulturdenkmale und ihre Umgebung in der weiteren Planung im Einzelfall zu prüfen.

Stellungnahme der Bodendenkmalpflege
„Hinsichtlich archäologischer Belange zeichnet sich

verantwortlich und steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung…"

6. Die Stellungnahme des TLDA incl. der Anlagen ging direkt an die Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH, Standort Leipzig.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde
Auskunft erteilt:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen
Mit dem Schreiben vom 13.07.2026 wurde die Untere Naturschutzbehörde durch die Bauplanung des Landratsamtes Weimarer Land um eine Stellungnahme zum ergänzten Entwurf (Stand: 01.06.2026) des Flächennutzungsplans mit integrierter Freiraumplanung der Gemeinde Grammetal gebeten. Zur Beurteilung wurde neben der kartografischen Darstellung, die Begründung sowie der Umweltbericht zur Verfügung gestellt. Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde mit folgendem Ergebnis geprüft.

Grundsätzlich behalten die vorangegangenen Stellungnahmen mit den Aktenzeichen II/UA/Ho/EGT/24-08, I/2/Vi-092-51 sowie II/UA/Mäd/FNPGT/26/01 weiterhin Gültigkeit. Insbesondere die Hinweise bezüglich der Schutzgebiete, der gesetzlich geschützten Biotope, der Raumplanung und Landschaftsplanung, der Eingriffsregelung sowie des Artenschutzes bleiben bestehen. Gegen in dieser Stellungnahme nicht näher bezeichnete Planflächen bestehen keine Einwendungen. Es sind jedoch die genannten geltenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

IR_3_S (2,33 ha) in Isseroda
Die Einwendungen der Stellungnahme mit dem Aktenzeichen II/UA/Mäd/FNPGT/26/01 wurden nicht berücksichtigt und bleiben bestehen:

Für geplante Sonderbaufläche IR_3_S (2,33 ha) in Isseroda ist zukünftig die Errichtung einer Photovoltaikanlage beabsichtigt. Der östliche als Grünland genutzte Bereich ist gemäß *§ 30 BNatSchG* i.V.m. *§ 15 ThürNatG* als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert. Gesetzlich geschützte Biotope sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben.
Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen sind nach *§ 30 Abs. 2 BNatSchG* verboten.

Es kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Ausgleich muss durch Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise kompensiert werden. Es ist empfehlenswert das Sonderbaugebiet auf die Flächen außerhalb des Biotops zu begrenzen.

Die Darstellung des gesetzlich geschützten Biotops ist auf dem Ausschnitt des FNP auf der Seite 128 der Begründung nicht vollständig dargestellt. Die korrekte Darstellung ist in dem Anhang B4_Schutzgebiete enthalten.

Entsprechend des Hinweises der vorangegangenen Stellungnahme ist die Darstellung der Sonderbaufläche (2,33 ha) auf dem Ausschnitt des FNP zu korrigieren. Zudem ist jede Bebauung und damit einhergehende Beeinträchtigung im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops zu unterlassen. Die Sonderbaufläche ist so zu minimieren, dass das gesetzlich geschützte Biotop nicht betroffen ist.

MH_3_M (0,42 ha) in Mönchenholzhausen

Die Einwendungen der Stellungnahme mit dem Aktenzeichen II/UA/Mäd/FNPGT/26/01 wurden berücksichtigt und bleiben bestehen:

Die in der vorherigen Stellungnahme vorgebrachten Hinweise sollten im überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplans nachvollziehbar berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist eine flächendeckende Artkartierung des gesamten Umfeldes des neuen sowie des bestehenden Wohngebiets durchzuführen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln und das weitere Vorgehen abzustimmen.

NZ_4_M (0,19 ha) in Niederzimmern

Die Einwendungen der Stellungnahme mit dem Aktenzeichen II/UA/Mäd/FNPGT/26/01 wurden berücksichtig.

Die im überarbeiteten Entwurf dargestellte Fläche wurde von 0,13 ha auf 0,19 ha vergrößert. Die Erweiterung erfolgte nach innen, also in Richtung des Orts. Da die betroffenen Flächen bereits gärtnerisch genutzt werden, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit keine Einwendungen. Die Flächengröße ist jedoch in der Tabelle entsprechend anzupassen.

Der Abstand von mindestens 12 m zu den gesetzlich geschützten Biotopen ist einzuhalten.

NZ_10_W (0,11 ha) in Niederzimmern

Die Einwendungen der Stellungnahme mit dem Aktenzeichen II/UA/Mäd/FNPGT/26/01 wurden nicht berücksichtig und bleiben bestehen:

Die geplante Wohnbaufläche NZ_10_W in Niederzimmern wurde von 3,73 ha auf 0,11 ha verkleinert. Allerdings halten wir an den Einwendungen der vorangegangenen Stellungnahmen fest und bewerten eine Überbauung dieser Fläche als kritisch. Im Landschaftsplan ist der entsprechende Bereich zum Erhalt und zur Extensivierung der Grünlandnutzung, als Berücksichtigung der Umwelt- und Naturschutzbelange, ausgewiesen. Der historische gewachsene, regionaltypische Ortsrand soll bauleitplanerisch abgesichert werden und ist an dieser Stelle als besonders schutzwürdige örtliche Frei- und Grünfläche festgesetzt. Die bestehende Gartennutzung entspricht der genannten Festsetzung. Eine Siedlungsentwicklung Richtung Süden ist gemäß des Landschaftsplanes vorrangig.

Einwendung der Stellungnahme mit dem Aktenzeichen II/UA/Ho/EGT/24-08 bzw. I/2/Vi-092-51 bleiben bestehen: *„Die Planfläche wird momentan als Garten- und Grünland genutzt.*

Im Landschaftsplan Weimarer Land West sind die geplanten Wohnbauflächen zum Erhalt und bauleitplanerischen Absicherung historisch gewachsener, regionaltypischer Ortsränder und besonders schutzwürdiger örtlicher Frei- und Grünlandflächen festgesetzt. Die Ausprägung dieser Festsetzung ist durch die bestehende Gartennutzung noch gut erhalten und erkennbar. Eine Bebauung der Fläche würde dieser Festsetzung widersprechen. Gärten stellen einen sehr wertvollen Lebens- und Rückzugspunkt unserer heimischen Fauna dar. Innerhalb dieser Planung wurde die Bestandsbewertung sowie das Konfliktpotenzial für Tiere und Pflanzen innerhalb der Begründung als mittel bewertet. Generell sehen wir hier die Bedeutung der Flächen in ihrer Gesamtheit als hoch bis sehr an, zumal diese Flächen einen wertvollen Pufferbereich zum nördlich angrenzenden Vogelschutzgebiet darstellen. Gleichfalls schreibt der Landschaftsplan Weimarer Land West fest, dass eine Siedlungsentwicklung nur Richtung Süden zulässig

ist sowie eine Fläche für zukünftige Wohnbauentwicklung im nord-östlichen Bereich (östlich an das bereits neu entstandene Wohnbaugebiet „Am Anger") für vertretbar. Diese Flächen sind daher vorrangig zu überplanen, zumal diese Fläche noch nicht überplant ist und im Gegensatz zur momentanen Planfläche, eine Abrundung des Ortsrandes darstellen würde."

Eine Ausweisung als Wohnbaufläche und die damit einhergehende Bebauung ist an dieser Stelle auszuschließen.

OGS_1_W (0,11 ha) in Obergrundstedt

Die Einwendungen der Stellungnahme mit dem Aktenzeichen II/UA/Mäd/FNPGT/26/01 wurden nicht berücksichtig und bleiben bestehen:

Im Landschaftsplan „Weimarer Land West" ist für die geplante Wohnbaufläche OGS_1_W die bauleitplanerische Absicherung der gut ausgeprägten Ortsrandbereiche sowie die Freiraumsicherung am Siedlungsbereich, insbesondere nach Osten Richtung Niedergrunstedt und im Übergang zum nördlich angrenzenden Gewerbegebiet als Zielsetzung festgelegt. Die Fläche stellt aktuell eine Weidefläche mit gutem Gehölzbestand mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung dar. Die Siedlungsentwicklung soll auf die Innenentwicklung gerichtet sein. Falls die Erweiterung der Ortslage sich aus gemeindlicher Sicht als unverzichtbar darstellt, sollte die Siedlungsentwicklung unter Beachtung der dorftypischen Bauweise und -materialien in westlicher Richtung erfolgen. Der gewachsene Ortsrand zwischen dem alten Dorfkern und dem neuen Baugebiet ist unbedingt einzuhalten. Somit bleibt der Einwand der vorhergehenden Stellungnahmen II/UA/Ho/EGT/24-08 und I/2/Vi-092-51 bestehen. Die Fläche ist so zu minimieren, dass die östliche Ausbreitung der Wohnbaufläche sich an der südlich angrenzenden Bebauung orientiert. Der neue nördliche und östliche Ortsrand soll zu ortstypischen, artenreichen Hausgärten- und Grünlandflächen entwickelt werden.

SST_1_W (0,32 ha) in Sohnstedt

Es ist darauf zu achten, dass östlich angrenzende gesetzlich geschützte Biotop und die damit in Verbindung stehende Fläche (Flurstück 189, Flur 3, Gemarkung Sohnstedt) nicht zu beeinträchtigen bzw. zu überplanen. Es ist ein Abstand von mindestens 12 Meter einzuhalten. Der neu entstehende Ortsrand ist mit landschaftstypischen und standortgerechten, heimischen Gehölzen eingegrünt werden.

UB_1_G (2,03 ha) in Utzberg

Die Einwendungen der Stellungnahme mit dem Aktenzeichen II/UA/Mäd/FNPGT/26/01 sowie II/UA/Ho/EGT/24-08 wurden nicht berücksichtig und bleiben bestehen:

II/UA/Mäd/FNPGT/26/01

Im Entwurf des Flächennutzungsplans wurde eine Erweiterung des Gewerbegebietes Peterborn in Utzberg als Gewerbliche Baufläche UB_1_G (2,03 ha) ausgewiesen. Das bereits bestehende Baugebiet soll nicht über derzeitige Grenzen hinaus erweitert werden. Des Weiteren ist im Landschaftsplan festgelegt, einen möglichst breiten Pufferstreifen zwischen Utzbach, und dem damit verbundenen gesetzlich geschützten Biotop, und bereits bestehenden Gewerbegebiet zu erhalten.

II/UA/Ho/EGT/24-08

Bei der Planfläche handelt es sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Landschaftsplan Weimarer Land West ist dies ebenfalls so dargestellt. Ebenso ist hier eine Fläche für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes als vertretbar eingezeichnet, welche allerding mit dem bestehenden Gewerbegebiet Peterborn mehr als überplant wurde.

Eine weitere Ausweisung als Gewerbliche Baufläche und einer damit einhergehenden Bebauung ist aufgrund der o.g. Gründe an dieser Stelle auszuschließen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Auskunft erteilt:

Die im Zuge der Beteiligung vorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Hinweise und Bedenken wurden im 3. Entwurf zum FNP der Gemeinde Grammetal berücksichtigt. Unter Verweis auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 24.04.2026 bestehen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen derzeit keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Hinweise oder Bedenken.

Diese Einschätzung erfolgt ausschließlich auf Basis der zur Verfügung gestellten Planunterlagen und der darin enthaltenen Angaben. Sofern im weiteren Verfahren Änderungen oder Ergänzungen am Flächennutzungsplan vorgenommen werden, die immissionsschutzrechtliche Belange berühren können, ist eine erneute Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde erforderlich.

Untere Wasserbehörde

Auskunft erteilt:

Die wasserrechtlichen Belange sind in dieser Planfassung korrekt dargestellt.

Die untere Wasserbehörde stimmt der Planung demzufolge zu.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Auskunft erteilt:

Sämtliche bekannten Altablagerungen und Altstandorte im Gemeindegebiet wurden berücksichtigt.

Diese Einschätzung gilt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen. Sollten sich weitere Änderungen im FNP ergeben, ist eine erneute Prüfung erforderlich.

Jugend- und Sportamt

SG Wirtschaftliche Unterstützung, Sportförderung und Kindertagesbetreuung

Auskunft erteilt:

Bezüglich der Ausstattung mit Sportstätten habe ich Ihnen als Übersicht den entsprechenden Auszug aus dem derzeit gültigen Sportstättenrahmenleitplan des Kreises Weimarer Land vom 10.11.2018 beigefügt. Hier sind alle Sportstätten des Planungsgebietes der Gemeinde Grammetal aufgeführt und der bauliche Zustand sowie der sportliche Nutzungswert anhand einer Bewertung von 1 bis 4 mit dem Stand aus 2018 hinterlegt. Die Bewertung untergliedert sich wie folgt:

Stufe 1- Anlage ist in gebrauchsfähigem Zustand (keine oder nur geringfügige Mängel. Diese können ggfs. durch Pflege und Instandhaltung beseitigt werden.

Stufe 2 - Anlage mit deutlichen Mängeln (Die Grundkonstruktion ist im Wesentlichen brauchbar, die Standsicherheit und Tragfähigkeit sind gegeben, Wärmedämmung und Feuchtigkeitsschutz sind weitgehend gewährleistet. Es sind jedoch umfangreiche Renovierungsarbeiten (beispielsweise Sportböden, Gebäude, Technik, Ausstattung) erforderlich. Der Sportbetrieb kann vorläufig noch aufrechterhalten werden.

Stufe 3 - Anlage mit schwerwiegenden Mängeln (Es bestehen Mängel in einem Umfang, der den Bestand oder die weitere Nutzung gefährdet. Die Grundkonstruktion ist in wesentlichen Teilen nicht mehr brauchbar, die Standsicherheit und Tragfähigkeit sind teilweise nicht gewährleistet oder es fehlen notwendige Einrichtungen wie Umkleide-, und Sanitärräume, Heizungs- oder Wasseraufbereitungsanlagen. Die Wärmedämmung und der Feuchtigkeitsschutz sind unzureichend. Eine umfassende Sanierung ist für den Bestandserhalt unerlässlich.

Stufe 4 - Unbrauchbare Anlage (Die Standsicherheit und Tragfähigkeit sind überwiegend nicht gewährleistet. Eine Nutzung der Anlage ist wegen schwerster Mängel nicht mehr möglich.

Die Ausstattung der Gemeinde mit Kindertageseinrichtungen kann dem Kitabedarfsplan des Kreises Weimarer Land entnommen werden. Dieser gilt vom 01.08.2026 bis zum 31.07.2027 und wird jährlich für die Zeit eines Kindergartenjahres erstellt. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinde des Planungsgebietes die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 2 ThürKigaG erforderlich sind. Im Planungsgebiet der Gemeinde Grammetal besteht derzeit ein Platzbedarf von 247 Plätzen. Um diesen Bedarf zu decken stehen 321 Plätze und somit in jeder Altersgruppe ausreichend Plätze zur Verfügung, um den Anforderungen des § 2 ThürKigaG gerecht werden zu können. Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 ThürKigaG, welches den Eltern eine freie Platzauswahl eines Kindergartenplatzes ermöglichen soll, kann derzeit umgesetzt werden. Als Übersicht haben wir Ihnen einen Auszug aus dem Bedarfsplan 2026/2027 für das Planungsgebiet Grammetal beigefügt.

Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Auskunft erteilt:

Im Rahmen der Prüfung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf hingewiesen, dass weiterhin die Bezeichnung „Landkreis Weimarer Land" verwendet wird. Diese Bezeichnung ist nicht korrekt und ist entsprechend in „Kreis Weimarer Land" zu ändern. Das Sachgebiet Tourismus hat bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen aus den Jahren 2023 und 2024 auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die korrekte Bezeichnung „Ilmtal-Radweg" Lautet und die frühere Bezeichnung „Ilmtal-Radwanderweg" nicht mehr verwendet wird. Der Ilmtal-Radweg weist eine Länge von 123 km auf. Der Radring Erfurt wurde in den Plan aufgenommen.

Zusammenfassend bestehen seitens der Sachgebiete Wirtschaftsförderung, ÖPNV, Breitband und Tourismus gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Grammetat keine Bedenken.

Freundlichen Grüßen

Amtsleiter

Anlagen (nur Digital):

- Auszug aus dem Sport- und Spielstättenrahmenleitplan 2018 bezüglich des Planungsgebietes Mellingen
- Auszug aus dem Kitabedarfsplan des Kreises Weimarer Land vom 01.08.2025 – 31.07.2026 bezüglich des Planungsgebietes Mellingen